

§ 2

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Alle Kokons unterliegen der Ablieferungspflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Sie sind an die vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmten Erfassungsstellen zu liefern.

§ 3

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, entscheidet über diese Beschwerde endgültig.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Ulbricht

Scholz

Stellvertreter

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

des Ministerpräsidenten

Anordnung

über die Ermittlung der Futtermittelbestände.

Vom 21. Dezember 1953

Zur Feststellung der im Zentralkraftfutterfonds verwalteten Futtermittelbestände und der Ausgabe an Futtermittel und Braunkohlenbriketts, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der VdGB / Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G., folgendes angeordnet:

Die Durchführung der Bestandsaufnahme

§ 1

(1) Alle Bestände an Futtermitteln in Lägern oder Silos der VdGB (BHG), der VEAB sowie der Lebensmittelindustrie, der futtermittelherstellenden Industrie (auch Mischfutterbetriebe) und sonstiger Futtermittelhändler sind von den Lagerhaltern in der Zeit vom 28. Dezember bis 31. Dezember 1953 festzustellen (Bestandsaufnahme). Die Lagerhalter sind verpflichtet, die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme den Räten der Kreise mitzuteilen.

(2) Die Bestandsaufnahme wird durch Kommissionen durchgeführt, die die tatsächlichen Bestände durch Wiegen ermitteln und die Buchbestände feststellen.

(3) Die Kommissionen verfassen über die Bestandsaufnahme ein Protokoll, dessen Muster das Staats-

sekretariat für Erfassung und Einkauf herausgibt. In dem Protokoll sind die ermittelten Mehr- oder Minderbestände gegenüber dem buchmäßigen Bestand aufzunehmen und zu begründen.

§ 2

Die sachlichen und persönlichen Kosten der Bestandsaufnahme tragen die Lagerhalter,

§ 3

(1) Die Inhaber von Bezugsberechtigungsscheinen über Futtermittel und Braunkohlenbriketts haben diese spätestens bis 31. Dezember 1953 ihrer zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e.G. zur Belieferung oder Verlängerung vorzulegen.

(2) Alle bisherigen Bezugsberechtigungsscheine, Abschnitte von Futtermittelkarten und Wertmarken sowie Vordrucke für den Bezug von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts treten mit Wirkung vom 31. Dezember 1953 außer Kraft.

Sofern die Bäuerliche Handelsgenossenschaft in Einzelfällen die Ansprüche an Futtermitteln oder an Braunkohlenbriketts bis zum 31. Dezember 1953 nicht erfüllen kann, hat sie die Bezugsberechtigungsscheine dem Rat des Kreises zur Verlängerung vorzulegen. Der Rat des Kreises ist berechtigt, diese bis zum 31. Januar 1954 zu verlängern und hat zu sichern, daß alle Ansprüche von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts aus dem Jahre 1953 bis 31. Januar 1954 beliefert werden.

(3) Ab 1. Januar 1954 sind nur die vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf und den anderen Kontingenträgern neu herausgegebenen genehmigten Vordrucke sowie die verlängerten Bezugsberechtigungsscheine zum Bezug von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts gültig.

§ 4

Für die Durchführung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Bestandsaufnahme sowie für die Bildung der Kommissionen sind die Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich.

§ 5

Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf erläßt die für die Durchführung der Bestandsaufnahme notwendigen Richtlinien.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 28. Dezember 1953 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär